

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER: 3.3.1 und 3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Umweltausschuss, UA/014/ X	
Sitzung am	: 19.05.2010	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 20:55

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Bodo von Appen
Schriftführer/in	: gez.	Gundula Lübke

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.05.2010

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

von Appen, Bodo

Teilnehmer

**Ebert, Annemarie
Gutzeit, Dagmar
Hartmann, Lars
Josov, Anton
Leiteritz, Gert
Nothhaft, Gerhard
Pfeiler, Brita
Platten, Wolfgang
Pranzas, Norbert Dr.
Schenppe, Volker
Schumacher, Arne
Wedell, Ursula**

Für Herrn Michael Ramcke

ab 18.34 Uhr

Für Herrn Heinz-Werner Tyedmers

Für Frau Maren Plaschnick

ab 18.43 Uhr

Verwaltung

**Bartelt, Monika
Brüning, Herbert
Kerlin, Bernhard
Lübke, Gundula
Reher, Uwe
Sandhof, Martin**

Fachbereich 701 bis 20.17 Uhr

Fachbereich 602

Fachbereich 6011

Protokoll

Fachbereich 6011

Amt 70

Entschuldigt fehlten

Frau Maren Plaschnick
Herr Michael Ramcke
Herr Hein-Werner Tyedmers

Sonstige Teilnehmer

Keiner.

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.05.2010

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 : A 10/0172

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.04.2010: Änderung des Sperrmüllsystems

TOP 5 : A 10/0219

Antrag GALiN, Herr Ramcke: Installierung einer Photovoltaikanlage an einem öffentlichen Gebäude

TOP 6 : B 10/0226

Klimapakt für Norderstedt

TOP 7 : M 10/0102

Abfallentsorgung

hier: Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

TOP 7 Vorlage Nr. B 09/0271/1 für die Sitzung des Umweltausschusses am 20.01.2010

TOP 8 : B 09/0271/2

Abfallentsorgung

hier: Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

TOP 9 : M 10/0193

Beantwortung einer Anfrage von Frau Hahn zu Ersatzmaßnahmen für einen gefälltten Baum am HSV-Gelände unter TOP 7.7 Ziffer 3 am 17.03.2010 im UA/012/X

TOP 10 : M 10/0173

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Schumacher, CDU, unter TOP 7.9 zur vorgestellten Synopse am 17.03.2010 im UA/012/X über Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung

TOP 11 :

Anfrage GALiN, Herr Ramcke: Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen

**TOP 12 :
Anfrage Fraktion GALiN, Herr Ramcke: Umsetzung Lärmaktionsplan**

**TOP 13 :
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 13.1 : M 10/0224
Bleimessungen im Trinkwasser GS Harksheide-Süd**

**TOP 13.2 : M 10/0245
Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher, CDU, Baumfällaktion entlang der Schleswig-Holstein-Straße (Pkt. 7.8: F 10/0138 vom 17.03.2010)**

**TOP 13.3 : M 10/0101
TOP 10.3**

**hier: Anfrage von Frau Hahn zur Haushaltsstelle 7200.93500 Abfallentsorgung
Ausgabe 23.000 €**

**TOP 13.4 : M 10/0147
Anfrage von Frau Hahn in der Sitzung des Umweltausschusses am 17.03.2010**

**TOP 13.5 : M 10/0164
TOP 7.10:F 10/0140 Anfrage Herr Schumacher, CDU, zu den Müllhalden nach Abfuhr
des Sperrmülls**

**TOP 13.6 : M 10/0167
TOP 7.7: F 10/0137
Anfrage Frau Hahn, SPD, zur Papierentsorgung (Verkaufsverpackungen)**

**TOP 13.7 : M 10/0168
TOP 7.11: F 10/0141
Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn, SPD, zur Nichtmitnahme von z. B.
Haustüren
bei der Sperrmüllsammlung**

**TOP 13.8 : M 10/0170
TOP 7.6: F 10/0136
Anfrage Herr Hartmann, SPD, zur Aufstellung von Hundestationen**

**TOP 13.9 : M 10/0222
Bericht des Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 55 Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz für das Jahr 2009**

**TOP 13.10 : M 10/0244
Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und
Abfallrechts.**

**TOP 13.11 :
Anfrage Herr Nothhaft: Parkpflegekonzept**

Nichtöffentliche Sitzung

**TOP 14 :
Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.05.2010

**TOP 1:
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Herr von Appen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18.33 Uhr die Sitzung. Er stellt die form- und fristgemäße Ladung fest und dass der Ausschuss mit 12 Mitgliedern beschlussfähig ist.

**TOP 2:
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit 12 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 3:
Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

**TOP 4: A 10/0172
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.04.2010: Änderung des Sperrmüllsystems**

Herr Dr. Pranzas bittet den Beschlussvorschlag in der Vorlage A 10/0172 wie folgt zu korrigieren: Die Worte „Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr“ werden ersetzt durch „Umweltausschuss“.

Danach erläutert Herr Dr. Pranzas die Vorlage.

Herr Schumacher wünscht einen konkreten Umstellungstermin und schlägt den 01.01.2011 vor.

Herr Sandhof teilt im Vorgriff auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Herrn Schuhmacher (TOP 13.5, Vorlage M 10/0164) mit, dass ein Sperrmüll auf Abruf vom Betriebsamt durchaus durchzuführen wäre. Auf Wunsch der Ausschussmitglieder wird die Vorlage M 10/0164 auszugsweise verlesen.

Ab 18.43 Uhr erscheint Frau Wedell zur Sitzung. Somit umfasst der Ausschuss nunmehr 13 beschlussfähige Mitglieder.

Herr Sandhof schlägt vor, Herrn Hoepfner vom Wegezweckverband zu der nächsten Umweltausschusssitzung einzuladen, damit er die Erfahrungen des WZV mit Sperrmüll auf Abruf den Ausschusmitgliedern mitteilen kann.

Der Ausschuss bittet darum, außer Herrn Hoepfner auch Herrn Rothe, den Leiter des Sozialkaufhauses, einzuladen.

Herr Leiteritz bittet darum, parallel zur Erstellung eines inhaltlichen Konzeptes für „Sperrmüll auf Abruf“ bereits einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erstellen und dem Ausschuss vorzulegen.

Des weiteren bittet der Ausschuss um eine entsprechende Vorlage bis zur nächsten Ausschusssitzung.

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss bittet die Verwaltung, geeignete Möglichkeiten einer bürgerfreundlichen und kostengünstigen Entsorgung von Sperrmüll in einer Kombination von Hol- und Bringsystem aufzuzeigen.

Abstimmung zum Prüfauftrag Sperrmüll auf Abruf:

7 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Somit ist der Beschluss mehrheitlich angenommen.

TOP 5: A 10/0219

Antrag GALiN, Herr Ramcke: Installierung einer Photovoltaikanlage an einem öffentlichen Gebäude

Sachverhalt

Begründung erfolgt mündlich.

Frau Gutzeit erläutert die Vorlage und fragt nach der aktuellen Beschlusslage zur Errichtung von derartigen Anlagen.

Herr Brüning antwortet unter Hinweis auf Beschlüsse der Stadtvertretung vom 21.11.2000, 24.06.2003 und 28.10.2003; diese sind auf Wunsch des Umweltausschusses dem Protokoll als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Herr Leiteritz bittet um den Gesetzestext des EEWärmeG. Herr Brüning sagt zu, dass dieser dem Protokoll angefügt wird (Anlage 4).

Weiterhin bittet Herr Leiteritz um Auskunft, ob der Bau eines Solarparks geprüft wurde. Herr Brüning antwortet direkt.

Herr Brüning teilt mit, dass derzeit geprüft wird, ob eine Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach installiert werden kann.

Die SPD bittet um Prüfung, ob auch andere nicht öffentliche Gebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet werden können.

Der Ausschuss bittet den Prüfantrag dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich die Installation anderer regenerativer Energieerzeugungsanlagen von der Verwaltung geprüft wird und dass auch fremde Betreiber auf städtischen Dächern die Möglichkeit erhalten, Solaranlagen zu errichten.

Der Beschlussvorschlag wird daher in folgender Weise ergänzt:

Der Umweltausschuss bittet die Verwaltung bis zum Juni 2010 zu prüfen, ob es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist („schwarze 0“), das Rathaus oder ein anderes öffentliches Gebäude noch im Jahr 2010 mit einer regenerativen Energieerzeugungsanlage nach EEWärmeG zu versehen.

Ergänzend dazu ist eine Aussage zu treffen, einem fremden Betreiber die Errichtung einer Anlage auf einem städtischen Dach zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Somit ist der ergänzte Prüfauftrag einstimmig angenommen.

**TOP 6: B 10/0226
Klimapakt für Norderstedt**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Diskussion der Ausschussmitglieder.

Frau Hahn widerspricht der Rechtsauffassung der Rechtsabteilung.
Herr Leiteritz weist darauf hin, dass die verschiedenen Rechtsauffassungen Beratungsgegenstand im Ältestenrat wird.

Herr Brüning gibt Auskünfte zur Vorlage und weist darauf hin, dass derzeit von der Verwaltung kein Deckungsvorschlag unterbreitet werden kann.

Die CDU führt aus, warum sie dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen wird.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt geht einen Klimapakt mit der Norderstedter Bevölkerung ein, um die Fortschritte beim Klimaschutz zu steigern. Die Voraussetzungen dafür sind nach der im Sachverhalt aufgeführten Variante „Verwaltungslösung“ zu schaffen. Die ursprünglich vorgeschlagene Bezeichnung „Prima Klima in Norderstedt“ ist wegen der gegebenen Verwechslungsgefahr zu überarbeiten.

Die erforderlichen Sachmittel in Höhe von 40.000 Euro werden im Zuge eines Nachtrags bereitgestellt.

Die erforderlichen Personalmittel (42 - 54.000 Euro) für eine Stelle des gehobenen Dienstes (30 Wochenarbeitsstunden, zunächst zeitlich befristet auf 1 Jahr) werden durch Aufnahme in den Nachtrag im Stellenplan bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis zum Klimapakt für Norderstedt, B 10/0226:

7 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Damit ist die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

TOP 7: M 10/0102**Abfallentsorgung**

hier: Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

TOP 7 Vorlage Nr. B 09/0271/1 für die Sitzung des Umweltausschusses am 20.01.2010

Der Umweltausschuss bittet um Prüfung, welche voraussichtlichen Einnahmen entfallen und welche Auswirkungen entstehen, wenn für Grundstücke, auf denen Rest- und Biomüllbehälter mit Transportweg angemeldet sind, die gleichzeitige Transportwegpflicht für Papierbehälter in allen Größen entfielen.

Zunächst wird nochmals auf die Ausgangssituation verwiesen:

1) Für die Sitzung des **Umweltausschusses** am **17.06.2009** wurde folgende **Beschlussvorlage B 09/0271** vorgelegt:

„Im Herbst 2008 wurde das erste Wohnungsbausymposium mit Vertretern der Norderstedter Wohnungswirtschaft durchgeführt. Von den Teilnehmern wurde kritisiert, dass bei angemeldeten Rest- und Bioabfallbehältern mit Transportweg bisher auch im Bereich der Papiersammlung ein gleichartiger Transportweg anzumelden ist. Obwohl die Papiersammlung und -verwertung sich ansonsten kostenneutral darstellt, führt diese Regelung insbesondere bei den 1.100 I-MGB zu Erhöhungen bei den Nebenkostenabrechnungen.

Die Verwaltung möchte den Abfallkunden insbesondere aus der Wohnungswirtschaft gerne entgegen kommen und schlägt daher eine Entkoppelung der Transportwege bei den 1.100 I-MGB im Bereich der Papiersammelbehälter vor. Auf den einzelnen Grundstücken können dann insoweit individuelle Lösungen gewählt werden.

Außerdem wurde die Erläuterung, wann es sich um einen Transportweg handelt und wann nicht, klarer formuliert.

Eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung ist nicht erforderlich, da dort keine detaillierten Regelungen hinsichtlich der Transportwege festgelegt sind.“

Diese Vorlage wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am **17.06.2009** diskutiert, aber noch nicht beschlossen. **Die Verwaltung wurde aufgefordert, die rechtliche Zulässigkeit der Regelung zu klären.**

2) Hierzu wurde für die Sitzung des **Umweltausschusses** am **16.09.2009** die **Mitteilungsvorlage Nr. M 09/0287** erstellt, der eine **Stellungnahme der Rechtsabteilung beigefügt** war. Eine rechtliche Unzulässigkeit der vom Betriebsamt geplanten Entkoppelung der Transportwege bei den 1.100 I PPK Behältern wird von Seiten der Rechtsabteilung nicht gesehen.

3) Das Betriebsamt hat daher zur Sitzung des **Umweltausschusses** am **20.01.2010** erneut die **Vorlage B 09/0271/1 mit den Zusatz-Informationen** zum Sachverhalt auf die Tagesordnung setzen lassen.

Seitens der SPD-Fraktion wurde in der Sitzung des **Umweltausschusses** zu diesem TOP 7 am **20.01.2010** die Frage der Gleichbehandlung aller Papierbehälterkunden hinsichtlich der Transportwege gestellt. Herr Kurzewitz verweist auf die Stellungnahme der Rechtsabteilung vom 26.08.2009 (Mitteilungsvorlage M 09/0287).

Die SPD-Fraktion **bittet um Prüfung**, welche voraussichtlichen Einnahmen entfallen und Auswirkungen entstehen, wenn für Grundstücke, auf denen Rest- und Biomüllbehälter mit

Transportweg angemeldet sind, die gleichzeitige Transportwegpflicht für Papierbehälter in allen Größen entfielen."

Der Ausschuss schließt sich diesem Prüfantrag an.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Betriebsamt wie folgt Stellung:

Es bestünde künftig theoretisch die Möglichkeit Rest- und Biomüllbehälter mit gleichartigem Transportweg angemeldet zu lassen und **alle vorhandenen Transportwege für alle 1.100 l Papierbehälter (und nur für diese soll die Änderung gelten!) durch die Kunden komplett abmelden zu lassen**. Dabei würden ca. 40.000 € Erlöse entfallen. Die Abmeldung der 120 und 240 Liter Gefäße würde 10.000 € Mindereinnahme bedeuten.

Dieses Szenario ist aber nicht realistisch.

Insbesondere die Wohnungswirtschaft schätzt diesen „Full“ Service und erwartet ihn inzwischen auch.

Daher geht das Betriebsamt davon aus, dass bestehende PPK-Transportwege nicht abgemeldet werden, sondern der aktuelle Stand gehalten wird.

Diese Annahme ist begründet in der Tatsache, dass in der Vergangenheit (also vor der Einführung der PPK Behälter) gerade die Wohnungswirtschaft mit Kostensenkungsmaßnahmen (u. a. Abschaffung von Hausmeister-Stellen) die Nebenkosten senken konnte; ein wichtiger Baustein hierfür war der „Full-Service“ des Betriebsamtes.

Erwartet wird hingegen ein deutlicher Anstieg der Neubeantragung von Papierbehältern für Gewerbekunden oder die Wohnungswirtschaft dort, wo bisher die Kosten für die 1,1 m³ PPK-Transportwege gescheut wurden und damit das Papier in den Wohnblocks nicht den Verwertungsweg nimmt.

Durch die Stellung von neuen 1.100 l-Behältern PPK werden höhere Papiermengen eingesammelt, für die entsprechende Mehr-Erlöse erzielt werden.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden gemeinsam aufgerufen und beraten. Der weitere Sitzungsverlauf zu diesen TOP's wird unter TOP 8 protokolliert.

TOP 8: B 09/0271/2

Abfallentsorgung

hier: Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Herr Sandhof erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschlussvorschlag

„Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 09/0271.2 beschlossen.“

Abstimmung zum Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Somit ist die Vorlage B 09/0271/2 einstimmig beschlossen.

TOP 9: M 10/0193**Beantwortung einer Anfrage von Frau Hahn zu Ersatzmaßnahmen für einen gefälltten Baum am HSV-Gelände unter TOP 7.7 Ziffer 3 am 17.03.2010 im UA/012/X****Sachverhalt****Frau Hahn stellte folgende Anfrage unter Ziffer 3:**

Am HSV-Gelände (Lindenhof?) wurde eine sehr große alte Linde gefällt. Wurde hier eine Genehmigung erteilt? Welche Ersatzmaßnahmen wurden erteilt?

Die Frage unter Ziffer 3 von Frau Hahn wird wie folgt beantwortet:

Nach Rücksprache beim HSV wurde bestätigt, dass auf dem Gelände eine größere Buche gefällt wurde. Der Baum war im Stamm morsch und in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt.

Nachdem dort ein Blitzschlag in der Krone zudem einen größeren Schaden verursacht hatte, wurde vom HSV bei der unteren Naturschutzbehörde ein Fällantrag gestellt und dieser dort mit der Auflage zwei Ersatzbäume zu pflanzen genehmigt. Nach Fällung der Buche ist die Ersatzpflanzung vor Ort erfolgt.

Nach Auskunft des HSV ist auf seinem Gelände keine Linde gefällt worden. Bei der Ortsbesichtigung gab es dafür auch keinen Hinweis.

Herr Kerlin erläutert auf Nachfrage die Vorlage.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 10: M 10/0173**Beantwortung einer Anfrage von Herrn Schumacher, CDU, unter TOP 7.9 zur vorgestellten Synopse am 17.03.2010 im UA/012/X über Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung****Herr Schumacher stellte folgende Anfrage:**

1. Wie viele Fällgenehmigungen pro Jahr gab es vor der Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele von den gestellten Fällanträgen pro Jahr wurden positiv beschieden? Effektivität der Baumschutzsatzung?
2. Werden bei der Erstellung/Änderungen der Bebauungspläne Bäume (welche?) in den Planungsunterlagen ausgewiesen? Wird im Rahmen der Planung geprüft, ob Bäume (welche?) ersetzt, gefällt oder erhalten werden können?
3. Gab es in der Baumschutzsatzung Einschränkungen einer Bestandssicherung für den einzelnen Baum?
4. Wenn ja, welcher Art waren diese Einschränkungen?
5. Werden bei Baumfällungen im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichspflanzungen angeordnet?
6. Wenn ja, wie präzise werden diese Ausgleichspflanzungen nach Art, Größe und Zeitfenster benannt?
7. Können Sie bitte Beispiele aus der Vergangenheit nennen?
8. Ging mit der alten Baumschutzsatzung eine Verbesserung der Baumbestände einher?
9. Wie wirkte sich die Abschaffung der Baumschutzsatzung auf die Baumbestände in Norderstedt aus – empirische Analyse?
10. Wie viele Rechtsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit der alten Baumschutzsatzung? Bußgeldbescheide? Einsprüche? Gerichtsverfahren?

11. Wie viele Nachbarschaftsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit Bäumen vor Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele pro Jahr gab es danach?
12. Welche jährlichen Einsparungen wurden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung im Bereich der Verwaltung (Verwaltungsaufwand, Stellen, Bezahlung etc.) erreicht.
13. Was würde die Wiedereinführung einer neuen Baumschutzsatzung kosten? Einmalaufwand und laufende Kosten pro Jahr unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren?

Die Fragen von Herrn Schumacher werden wie folgt beantwortet:

Zu der Frage 1:

1. Wie viele Fällgenehmigungen pro Jahr gab es vor der Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele von den gestellten Fällanträgen pro Jahr wurden positiv beschieden? Effektivität der Baumschutzsatzung?

Im Zeitraum der Baumschutzsatzung gab es zwischen Januar 2001 bis März 2004 für insgesamt 233 Bäume Fällanträge. Davon genehmigt wurden 175 Bäume (= 75 % der Anträge), bei 58 Bäumen wurde die Genehmigung versagt (= 25 % der Anträge).

Weitere Fällgenehmigungen wurden über Befreiungsanträge bei der Bauaufsicht im Rahmen von Bauvorhaben mit im Bebauungsplan zu erhaltenden Bäumen sowie durch die untere Naturschutzbehörde durch das Landesnaturschutzgesetz geschützte Bäume erteilt. Genaue Zahlen können nicht genannt werden. Es handelt sich aber wenige auf Einzelfälle bezogene Anträge.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Der hohe Genehmigungsgrad zeigt sehr deutlich, dass die Schutzbestimmungen bei den Bürgern bekannt waren. Während heute schon wegen geringen Beeinträchtigungen wertvolle Bäume gefällt werden, wurden zur Zeit der Baumschutzsatzung überwiegend nur Fällanträge gestellt, wenn gravierende Beeinträchtigungen vorlagen. Die Hemmschwelle Bäume zu fällen war also deutlich größer.

Aus der Baumschutzsatzung ergaben sich weitere vielfältige Effekte. Herausragend ist sicher der Ersatz für gefällte Bäume und damit die Sicherung eines über das Stadtgebiet verteilten Baumbestandes. Während ohne Satzung Bäume nur in Teilbereichen (Bebauungspläne) geschützt sind, werden mit der Satzung alle Bereiche erfasst, sodass alle Grundstückseigentümer gleich betroffen sind.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung

Mit ihren klaren Aussagen und ihrem hohen Rechtsstand (Das Nachbarrecht ist untergeordnet, Zivilrechtliche Ansprüche im BGB §§ 903, 906, 910 und 1004 werden überlagert) und der flächendeckend einheitlichen Regelung ist Klarheit gegeben. Gerade wegen der fehlenden Baumschutzsatzung haben z.B. Nachbarstreitigkeiten deutlich zugenommen.

Das Umweltbewusstsein ist mit einer Baumschutzsatzung ausgeprägter, der Umgang mit Bäumen ist sensibler. Die in der alten Satzung genannten Verbote geben zudem konkrete Vorgaben. Das laut Satzung mögliche Bußgeld und damit verbundene Ersatzforderungen haben außerdem eine wirkungsvolle Abschreckung im fahrlässigen Umgang mit geschützten Bäumen. Eine besondere Bedeutung hat die Regelung für Eingriffe in den Kronenbereich alter Bäume. Es ist zur Zeit im gesamten Stadtgebiet feststellbar, dass Baumkronen durch massive Kronenkappungen erheblich geschädigt werden und damit auch deren Wert und Lebenserwartung stark gemindert sind.

Auszug aus der alten Baumschutzsatzung

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen toxischen Stoffen und Mineralien in unmittelbarer Nähe der Bäume.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dies sind insbesondere:

1. Kappung von Kronenteilen bis in den Starkastbereich;
2. radikales Aufasten von frei stehenden oder mehrstämmigen Bäumen.

(2) Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder verändert oder dies durch Dritte wissentlich duldet und damit dem im § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

Zu der Frage 2:

2. Werden bei der Erstellung/Änderungen der Bebauungspläne Bäume (welche?) in den Planungsunterlagen ausgewiesen? Wird im Rahmen der Planung geprüft, ob Bäume (welche?) ersetzt, gefällt oder erhalten werden können?

Im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird durch die beteiligte Fachdienststelle (Team Natur und Landschaft) in Zusammenarbeit mit externen Grünordnungsplanern und Baumgutachtern eine aktuelle Bestandsaufnahme des Baumbestandes im Plangebiet durchgeführt. Bei dieser Bestandsaufnahme wird der Baumbestand aus grünplanerischen und baumpflegerischen Gesichtspunkten begutachtet. Das Ergebnis wird dem Team Stadtplanung als fachliche Empfehlung zur Festsetzung des bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Baumbestandes zur Verfügung gestellt. Bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Wenn die Belange des biologischen Umweltschutzes im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung überwiegen, werden die bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäume im Bebauungsplan zum dauerhaften Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) Baugesetzbuch festgesetzt.

Zu den Fragen 3 und 4 :

3. Gab es in der Baumschutzsatzung Einschränkungen einer Bestandssicherung für den einzelnen Baum?

4. Wenn ja, welcher Art waren diese Einschränkungen?

In der alten Baumschutzsatzung gab es folgende Befreiungen und Ausnahmen :

Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist;
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6Ausnahmen

(1) Auf Antrag sind Ausnahmen von den Verboten zuzulassen, wenn

- a) von einem Baum Gefahren für Person und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
- d) die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
- e) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
- g) notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen.

(2) Die Erlaubnis zum Fällen sowie zum Zurückschneiden von geschützten Bäumen darf nur für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erteilt werden. Die gilt nicht im Falle der Abs. 1 a) und 1 c).

(3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu der Frage 5:**5. Werden bei Baumfällungen im Rahmen der Bauleitplanung Ausgleichspflanzungen angeordnet?**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) kommt eine Überplanung von bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäume nur im Einzelfall vor. Werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) innerhalb des Plangebietes bedeutsame und besonders erhaltenswerte Bäume aufgrund der städtebaulichen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch nicht zum dauerhaften Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b) Baugesetzbuch festgesetzt, so werden diese zukünftig fortfallenden Bäume im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Verlust bilanziert und entsprechend bei der Bemessung und Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei den Baumfestsetzungen in alten Bebauungsplänen. Während bei den neueren Plänen die Bäume maßgerecht dargestellt sind und damit die Zuordnung einfach und korrekt erfolgen kann, ist bei älteren Plänen die Zuordnung oft schwierig. Dazu kommt noch, dass durch Änderung der Besitzverhältnisse das Wissen, dass auf dem Grundstück geschützter Baumbestand steht, verloren geht.

Ist das Fällen von in Bebauungsplänen festgesetzten Bäumen erforderlich, wird nach Antragstellung eine Befreiung von der Satzung des Bebauungsplanes mit Ersatzaufgaben erteilt. Für den Ausgleich von gefällt in Bebauungsplänen geschützten Bäumen gibt es keine brauchbare Statistik. Insgesamt kommt es eher selten zu Fällungen, da nur gravierende Gründe den Befreiungstatbestand von der Satzung erfüllen.

Zu der Frage 6:**6. Wenn ja, wie präzise werden diese Ausgleichspflanzungen nach Art, Größe und Zeitfenster benannt?**

Ersatz- und Ausgleichspflanzungen werden nach Art (Laubgehölze) und Qualität (mit Angabe der Wuchsform und des Stammumfangs) festgesetzt und im Bescheid mit einer zeitlichen Befristung versehen.

Zu der Frage 7:**7. Können Sie bitte Beispiele aus der Vergangenheit nennen?**

Wie schon bei der Antwort zu Frage 5 dargelegt, kommt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) eine Überplanung von bedeutsamen und besonders erhaltenswerten Bäume nur im Einzelfall vor.

Ein Beispiel aus dem Jahre 2005. Im Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 150 (Gewerbegebiet Lawaetzstraße Teil Süd) wurde die Überplanung von 5 landschaftsbestimmenden Einzelbäumen (Stieleichen) innerhalb einer Knickstruktur durch die Ausgleichspflanzung von 44 Schwarzerlen entlang der Tarpenbek ausgeglichen.

Zu der Frage 8:**8. Ging mit der alten Baumschutzsatzung eine Verbesserung der Baumbestände einher?**

Da in der Regel für die Beseitigung geschützter Bäume Ersatzpflanzungen erforderlich wurden, hat dies sicher auch zur Verbesserung der Baumbestände geführt. Zumindest ist der Verlust von großen Bäumen mit diesen Nachpflanzungen ausgeglichen worden und eine Durchgrünung der Wohngebiete gesichert.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Es ist zu beobachten, dass die von Gegnern der Baumschutzsatzung prognostizierte Neupflanzung von Bäumen nach Wegfall der Baumschutzsatzung keineswegs stattgefunden hat. In den Neubaugebieten werden durchweg Sträucher und immergrüne "Exoten" gepflanzt. In den älteren Wohngebieten ist der Verlust von alten Laubbäumen signifikant.

Zu der Frage 9:

9. Wie wirkte sich die Abschaffung der Baumschutzsatzung auf die Baumbestände in Norderstedt aus – empirische Analyse?

Eine verlässliche empirische Analyse über die Folgen der Abschaffung der Baumschutzsatzung ist nicht möglich. Dies wäre nur möglich, wenn es z.B. eine Anzeigepflicht für Baumfällungen geben würde. Es gibt aber deutliche Hinweise, dass es zum Teil zu erheblichen Baumverlusten gekommen ist. So beklagen sich viele Bürger über Abholzaktionen in ihren Wohnbereichen und viele Bürger erkundigen sich bei der Verwaltung, ob Fällaktionen in der Nachbarschaft rechtmäßig sind.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Ein großer Teil der Bäume wird wegen eher geringfügigen Beeinträchtigungen gefällt. Schon der Anfall von wenig Laub, Samen, Blüten oder Schatten auf dem Grundstück führt häufig zum Verlust von Bäumen. Bedenklich ist auch die zunehmende Aggressivität auf städtische Bäume im Straßen- und Parkbereich. Auch in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzte Bäume werden gefällt oder so verstümmelt, dass die weitere Lebenserwartung dieser Bäume stark reduziert ist.

Zu der Frage 10:

10. Wie viele Rechtsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit der alten Baumschutzsatzung? Bußgeldbescheide? Einsprüche? Gerichtsverfahren?

In Verbindung mit der Baumschutzsatzung gab es nur wenige Rechtsstreitigkeiten. Nur drei Fälle sind vor Gericht gegangen. In allen Fällen wurde zu Gunsten des Baumschutzes entschieden. Es wurden auch nur vereinzelt Bußgeldbescheide verhängt, die über den Kreis Segeberg abgewickelt wurden. Im Zeitraum der Baumschutzsatzung gab es zwischen Januar 2001 bis März 2004 insgesamt nur 17 Widersprüche.

Zu der Frage 11:

11. Wie viele Nachbarschaftsstreitigkeiten pro Jahr gab es in Verbindung mit Bäumen vor Abschaffung der Baumschutzsatzung? Wie viele pro Jahr gab es danach?

Nachbarstreitigkeiten gab es zu Zeiten der Baumschutzsatzung nur selten, da die Satzung in ihrer Wirkung offensichtlich als neutrale rechtswirksame Instanz akzeptiert wurde.

Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung nahmen die Streitigkeiten unter Nachbarn wegen grenznaher Bäume deutlich zu. Zahlen hierzu können nicht genannt werden, da eine Zuständigkeit für die Verwaltung nicht gegeben ist. Insgesamt gab es aber viele Anrufe beim Team Natur und Landschaft. Diverse Grundstückseigentümer baten um Hilfe zur Abwehr der zum Teil sehr aggressiven Vorgehensweise der Nachbarn.

Ohne Baumschutzsatzung sind die Eingriffsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. In Einzelfällen konnten Streitigkeiten durch fachliche Beratungen des Sachbearbeiters für Baumfragen geschlichtet werden. In Einzelfällen wurden Nachbarstreitigkeiten auch von betroffenen Bürgern per Presse öffentlich ausgetragen.

Da fast jede Fällung oder Fällabsicht im Einzelfall auf Schutzmechanismen (Schutz über Bebauungsplan, Eingriff nach Landesnaturschutzgesetz) zu überprüfen ist, ist der Verwaltungsaufwand beträchtlich, zumal die Zusammenarbeit mit dem Kreis Segeberg nicht immer ohne Probleme abläuft.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Mit ihren klaren Aussagen und ihrem hohen Rechtsstand (Das Nachbarrecht ist untergeordnet, Zivilrechtliche Ansprüche im BGB §§ 903, 906, 910 und 1004 werden überlagert) und der flächendeckend einheitlichen Regelung ist Klarheit gegeben. Gerade wegen der fehlenden Baumschutzsatzung haben z.B. Nachbarstreitigkeiten deutlich zugenommen.

Zu der Frage 12:

12. Welche jährlichen Einsparungen wurden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung im Bereich der Verwaltung (Verwaltungsaufwand, Stellen, Bezahlung etc.) erreicht.

Die Abschaffung der Baumschutzsatzung hat zu keinerlei Einsparungen geführt. Wie schon bei den Antworten zu den Fragen 5 und 11 zum Teil dargelegt, ist der Aufwand zur Beantwortung von Anfragen oder zur Abwicklung von Befreiungsanträgen sehr aufwendig. Während für den Befreiungsantrag Gebühren erhoben werden, sind Anfragen kostenfrei. Baumschutz nach Kostengesichtspunkten zu betreiben, ist ein fataler Ansatz der überhaupt nicht berücksichtigt, welchen Wert Baumbestand auf Privatflächen auch für die Allgemeinheit hat.

Zu der Frage 13:

13. Was würde die Wiedereinführung einer neuen Baumschutzsatzung kosten? Einmalaufwand und laufende Kosten pro Jahr unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren?

Eine umfassende Quantifizierung aller Kostenfaktoren ist im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage aus mehreren Gründen nicht möglich.

Der Prozess zur Aufstellung einer neuen Baumschutzsatzung unterliegt rechtlich formalen Verfahrensvorschriften, deren Aufwand im Vorwege in einer Kostenkalkulation nicht erfasst werden kann, da eine Vielzahl von Behörden, Verbänden und die Öffentlichkeit in das Verfahren miteingebunden werden müssen. Es handelt sich um einen komplexen Vorgang mit vorgegebenen Beteiligungen, Veröffentlichungen und Zeitvorgaben. Der Aufwand würde sich aber bei Reaktivierung der alten Baumschutzsatzung merklich verringern.

Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baumschutzsatzung wird zu dem ab 01.06.2010 reduzierten Personal im Team Natur und Landschaft zusätzlicher Personalbedarf erforderlich. Aus den Erfahrungen aus der Zeit der Baumschutzsatzung wird nur für das Aufgabengebiet Baumschutzsatzung ca. ein Drittel einer qualifizierten Baumsachverständigenstelle und ein Viertel einer Verwaltungsstelle benötigt.

Zusätzlich zum Aufgabengebiet Baumschutzsatzung ergeben sich fließende Übergänge in andere Aufgabenbereiche (z.B. Baumschutzkontrolle im Rahmen von Aufgrabungen, Bauvorhaben etc.), die bei der Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs noch nicht berücksichtigt sind.

Ein Teil der Kosten wird durch Einnahmen von Gebühren ausgeglichen.

Die Außenwirkung einer Baumschutzsatzung mit entsprechend vorhandenem Fachpersonal sollte nicht unterschätzt werden. Gerade bei den anstehenden Umweltproblemen wie Klimawandel, Staub- und Schadstoffimmissionen oder Förderung der Biodiversität spielen Bäume eine sehr wichtige Rolle.

Zitat aus der Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung:

Im Verhältnis zum Wert der Bäume und zur Wirkung einer Baumschutzsatzung ist der Personaleinsatz gering. Er liegt z. B. deutlich unter dem Personaleinsatz einer Parkraumbewirtschaftung. Ein Teil der Personalkosten wird zudem über

Gebühreneinnahmen gedeckt.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis

Herr Kerlin gibt auf Nachfrage Auskünfte zur Vorlage und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Die SPD bittet die Verwaltung um Mitteilung, wie zu diesem Thema künftig weiter verfahren wird.

Herr Kerlin und Herr Reher erläutern das formelle Verfahren zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung.

TOP 11:

Anfrage GALiN, Herr Ramcke: Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen

Herr Brüning gibt Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die GALiN stellt klar, dass bei den Ausschreibungen nicht nur Bauvorhaben gemeint sind und daher die Formulierung in Klammern in „(z. B. Bauvorhaben)“ geändert werden soll.

TOP 12:

Anfrage Fraktion GALiN, Herr Ramcke: Umsetzung Lärmaktionsplan

Herr Brüning erläutert die bisherigen Versuche und Schwierigkeiten, ein Car Sharing in Norderstedt zu etablieren. Er teilt mit, dass es derzeit wieder aussichtsreiche Verhandlungen zum Thema Car-Sharing mit einem Anbieter gibt. Voraussichtlich kann noch in diesem Jahr ein solches Angebot eingeführt werden.

Zum Thema Radverkehr teilt er Pläne über Fahrradroutes in Norderstedt an die Ausschussmitglieder aus und weist anhand dessen auf das Beschilderungskonzept und dessen Fortentwicklung hin.

Herr Schumacher teilt mit, dass Fundamente für neue Wegweiser auf den Fahrradroutes hinter dem Arribabad beschädigt wurden.

TOP 13:

Berichte und Anfragen - öffentlich

Berichte

Herr Brüning gibt die Mitteilungsvorlagen M 10/0224 und M 10/0245 als Anlage zum Protokoll.

TOP M 10/0224

13.1:

Bleimessungen im Trinkwasser GS Harksheide-Süd

Auf Wunsch der Schulleitung der Grundschule Harksheide-Süd wurden am 24.03.2010 an insgesamt 4 Trinkwasserentnahmestellen der Einrichtung Wasserproben entnommen und deren Bleigehalt gemessen. Die Untersuchungsergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Entnahmestelle	Konzentration [µg/l]	Bestimmungsgrenze [µg/l]	Grenzwert TVO [µg/l]
Lehrerzimmer	< 1	1	25
PC-Raum	< 1	1	25
Küche-Eingang	4	1	25
Mädchen-WC	1	1	25

Zur besseren Veranschaulichung/Einordnung der Messwerte sind in der Tabelle die Bestimmungsgrenze für Blei und der z.Z. geltende Grenzwert für die maximal zulässige Konzentration für den Bleigehalt des Trinkwassers der Trinkwasserverordnung (TVO) - in der aktuell gültigen Fassung - aufgeführt. Die Bestimmungsgrenze ist der Konzentrationswert - in diesem Fall 1 µg/l - bis zu dem mit dem angewendeten Messverfahren präzise Messungen möglich sind. Messwerte unterhalb der Bestimmungsgrenze werden mit dem Zeichen „<“ versehen. Die dem hier angewandten Messverfahren zugrunde liegende Bestimmungsgrenze in Höhe von 1 µg/l ist sehr niedrig. Wird die Bestimmungsgrenze unterschritten, bedeutet das i.d.R., dass der zu messende Stoff nicht in der Probe enthalten ist.

Trinkwasser ist eines der am besten untersuchten Lebensmittel in Deutschland. Die Grundlage für die Beurteilung/Bewertung der Trinkwasserqualität bildet die Trinkwasserverordnung (TVO). Der Gesetzgeber hat dort Grenzwerte für eine Vielzahl chemischer und bakteriologischer Parameter festgelegt. Diese Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Der derzeit geltende Grenzwert für den Bleigehalt des Trinkwassers beträgt 25 µg/l (0,025 mg/l).

Das Norderstedter Trinkwasser ist von sehr guter Qualität und enthält natürlich kein Blei. Bleibelastungen entstehen erst im Gebäude des Abnehmers/Nutzers des Trinkwassers durch ältere, bleihaltige Wasserleitungsbestandteile.

Von den insgesamt 4 untersuchten Trinkwasserproben wurde in 2 Proben kein Blei nachgewiesen (Lehrerzimmer und PC-Raum). Lediglich in 2 Proben - Küche Eingang und Mädchen-WC - wurden sehr niedrige Bleigehalte in Höhe von 4 bzw. 1 µg/l gemessen. Der Grenzwert der TVO für den Bleigehalt des Trinkwassers in Höhe von 25 µg/l wird in beiden Fällen deutlich unterschritten. Aus der Tatsache, dass bei insgesamt 4 untersuchten Entnahmestellen nur an 2 Entnahmestellen eine (geringe) Bleibelastung gemessen wurde, lässt sich ableiten, dass die Bleibelastung im Bereich des direkten Umfeldes der Zapfstelle entstanden ist, die Schadstoffquelle also lokal begrenzt sein muss.

Empfehlung

Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung für den Bleigehalt des Trinkwassers wurde bei keiner der 4 untersuchten Proben überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung bestand/besteht nicht. Dennoch wird vorsorglich ein Austausch der bleihaltigen Trinkwasserleitungs-Bestandteile empfohlen. Da ohnehin eine Sanierung des Mädchen-WCs für den Sommer 2010 geplant ist, wird bei dem für diesen Bereich vorgesehenen Austausch der Trinkwasserleitungen die Schadstoffquelle entfernt werden. Der Fachbereich Umwelt wird – sofern gewünscht - nach Abschluss der Sanierungsarbeiten eine weitere Bleimessung an den beiden Entnahmestellen Küche-Eingang und Mädchen-WC durchführen.

TOP M 10/0245**13.2:****Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher, CDU, Baumfällaktion entlang der Schleswig-Holstein-Straße (Pkt. 7.8: F 10/0138 vom 17.03.2010)**

Herr Schumacher gibt folgende Anfrage zu Protokoll:

Durch die Baumfällaktion entlang der Schleswig-Holstein-Straße in Höhe Immenhorst werden die Anleger östlich der Schleswig-Holstein-Straße stark lärmbelästigt. Zudem gibt es keinen Sichtschutz mehr auf die verkehrsreiche Straße.

Wir bitten um Auskunft, welche Schutzmaßnahmen ersatzweise vorgesehen sind, welche weitergehende Aktionen zur Abholung geführt haben.

Welche Ausgleichspflanzungen werden vorgenommen?

Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer hatte im Rahmen einer Gartenumgestaltung eine große alte Fichtenreihe im rückwärtigen Gartenbereich von Immenhorst 5 und 7 fällen lassen. Zum Abtransport des Holzes wurde ein Strauch im Bereich der Feldzufahrt an der Schleswig-Holstein-Straße entfernt.

Die Maßnahme wurde im Vorwege mit der Stadt Norderstedt, der Unteren Forstbehörde Mitte und der Straßenmeisterei Itzehoe abgestimmt.

Da die Fichtenreihe nicht unter den Waldbegriff des Landeswaldgesetzes fiel und ansonsten keinem anderen Schutz unterlag, konnte sie ersatzlos gefällt werden.

Die Gehölze an der Schleswig-Holstein-Straße sind bis auf den erwähnten Strauch unberührt geblieben.

Im Rahmen eines baurechtlichen Vorbescheidsantrages (genehmigt unter Auflagen am 15.02.2010) wurde auch die Thematik Sichtschutz, Lärmschutz, erforderlicher Waldabstand und Begrünung des Baugrundstückes angesprochen. Diese Punkte sind jedoch keine, bei der planungsrechtlichen Prüfung nach § 34 BauGB, entscheidende Gesichtspunkte. Genaueres wird jedoch erst der erwartete Bauantrag ergeben. Die vorhandene Innenbereichssatzung Glashütter Damm Nord-West umfasst nur die bebauten Grundstücke inklusive des Gartenbereiches. Die Wiese an der S-H-Straße ist unbeplanter Außenbereich und liegt in der anbaufreien Zone der Schleswig-Holstein-Straße.

Herr Sandhof gibt die Mitteilungsvorlagen M 10/0101, M 10/0147, M 10/0164, M 10/0167, M 10/0168, M 10/0170, M 10/0222 und M 10/0244 als Anlage zu Protokoll.

TOP M 10/0101**13.3:****TOP 10.3****hier: Anfrage von Frau Hahn zur Haushaltsstelle 7200.93500 Abfallentsorgung Ausgabe 23.000 €**

Frau Hahn fragt an:

Handelt es sich bei der Haushaltsstelle 7200.93500 - Abfallentsorgung, Ausgabe 23.000 €- Beschaffung 1.100 MGB um blaue Tonnen oder Restabfallbehälter ?

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Die Mittel wurden für die Beschaffung von 1.100 l MGB in den Bereichen Restabfallentsorgung und Sammlung Papier, Pappe, Kartonagen beschafft. Der zahlen- und kostenmäßig größere Anteil entfiel allerdings auf den Restabfallbereich.

TOP M 10/0147

13.4:

Anfrage von Frau Hahn in der Sitzung des Umweltausschusses am 17.03.2010

Sachverhalt

Welche Ersatzmaßnahmen (für die neun gefälltten Bäume) werden auf dem Harksheider Friedhof vorgenommen?

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Im Bereich des Betriebshofes werden entlang des Langenharmer Weges 3 Großbäume neu gepflanzt. Die Bäume werden einen Kronendurchmesser von ca. 3-4 Meter haben und einen Stammumfang von 30/35 cm. Geplant sind folgende Pflanzen:

Acer Platanoides, Ahorn
Carpinus betulus, Hainbuche
Fagus Sylvatica, Buche

Des Weiteren sind im Frühjahr weitere Baumpflanzungen, auf dem Gelände des Friedhofes geplant.

Bezüglich umfangreicher Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Friedhofsgelände entlang des Langenharmer Weg, wurde im Jahr 2004 schon eine Anfrage im damaligen Ausschuss Stadtentwicklung, Planung und Verkehr beantwortet. Die damaligen Maßnahmen wurden durchweg positiv von Anwohnern und Friedhofsbesucher angenommen. Das äußere Erscheinungsbild des Friedhofes, insbesondere in dieser exponierten Lage hat stark gewonnen. Dieses ist auch für den jetzt geplanten Abschnitt zu erwarten.

TOP M 10/0164

13.5:

TOP 7.10:F 10/0140 Anfrage Herr Schumacher, CDU, zu den Müllhalden nach Abfuhr des Sperrmülls

Herr Schumacher gibt folgende Anfrage zu Protokoll:

Vorbemerkung:

Eine große Anzahl der Norderstedter Bürger ist mit der 2 x ligen kostenlosen Abholung des Sperrmülls in Norderstedt zufrieden. Gemäß dem Merkblatt zur Sperrmüllentsorgung bemühen sich viele Bürger redlich, nur den Sperrmüll vor ihr eigenes Grundstück zu stellen, der die Mitnahme garantiert.

Andererseits beklagen sich diese Bürger, dass es in den Tagen nach der Abholung große Unordnung gäbe, die Straßenzüge gäben zum Teil das Bild von Müllhalden wieder.

Das Stadt- und Straßenbild entspräche nicht mehr ihren gewohnten Vorstellungen.

Anfrage

Kann die Sperrmüllentsorgung ab dem Jahre 2011 so umgestellt werden, dass

- die Unordnung in den Straßenzügen vermieden,
- der Mülltourismus durch Trödelhändler unterbunden,
- die Sicherheit auf Straßen und Gehwegen verbessert,
- Zeit und Kosten für die Nachberäumung des kleinteilig zerfledderten, liegengebliebenen Mülls entfällt?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage zur nächsten Sitzung.

Antwort des Betriebsamtes:

Die Stadtvertretung hat am 12.09.2006 einem modifiziertem Abfallwirtschaftskonzept u.a. mit folgenden Entscheidungen getroffen:

Die Sperrmüllentsorgung soll so belassen werden wie bisher (Straßensammlung). Die Abholung erfolgt ab 01.01.2007 jedoch 2 x jährlich unter Beibehalt des 2006 eingeführten Gutscheinsystems.“

Seit vielen Jahren wird in Norderstedt Sperrmüll im Rahmen einer Straßensammlung gesammelt.

Während z.B. Sperrmüll bis 1991 noch monatlich erfasst wurde, erfolgte die Sammlung seit 1992 zunächst 6 x jährlich und ab 1996 3 x jährlich.

Mit Einführung des Gutscheinsystems für Sperrmüll sind die Sammelmengen in der Straßensammlung seit 2007 signifikant rückläufig.

Jahr	Sperrabfall in t	Kg pro Einw. u. Jahr
1998	3288	46,07
1999	3239	45,10
2000	3066	42,39
2001	2721	37,30
2002	2540	35,28
2003	2327	32,40
2004	2291	31,95
2005	2479	34,73
2006	2296	32,15
2007	1776	24,79
2008	1519	21,20
2009	1377	19,09

Seit 1998 hat sich die eingesammelte Sperrmüllmenge um über 58 % reduziert.

Nicht geändert haben sich aber in dem gesamten Zeitraum die bekannten Missstände bei der Sperrmüll-Straßensammlung.

Dazu gehören:

- die Unordnung in den Straßen
- der Mülltourismus
- die eingeschränkte Sicherheit auf Straßen und Gehwegen
- Zeit und Kosten für die Beseitigung sog. „wilder Müllkippen“

Diese negativen Begleitumstände lassen sich trotz der massiven Öffentlichkeitsarbeit bei der Sperrmüll-Straßensammlung nicht vermeiden.

Nach wie vor beseitigt das Betriebsamt regelmäßig auf Kosten des Gebührenzahlers die widerrechtlich an Straßenrändern entsorgten Restmüllmengen nach den Sammelterminen.

In den umliegenden Gebieten haben die öffentlich-rechtlichen Entsorger bereits vor längerer Zeit (beim WZV flächendeckend erst seit 2010) eine Systemumstellung auf die Abruf-Sperrmüllsammlung vorgenommen, u.a. in:

- Hamburg
- Kreis Pinneberg
- Kreise Stormarn und Lauenburg (Abfallwirtschaft Südholstein)
- Kreis Schleswig-Flensburg
- Kreis Nordfriesland
- Kreis Ostholstein
- Kreis Plön
- Stadt Kiel
- Stadt Lübeck
- Stadt Flensburg
- Stadt Neumünster
- Kreis Segeberg alle Gemeinden im WZV- Gebiet

Vorteile des Abrufsystems sind u. a:

- ✓ Mehr Kundenservice durch individuell vorteilhafte Entsorgungstermine in Verbindung mit einer qualifizierten Beratung (in besserer zeitlicher Nähe von Umzug, Haushaltsauflösung, Möbelkauf)
- ✓ Gemeinnützige Weiterverwendung gebrauchsfähiger Möbel (Sozialkaufhaus, Stilbruch, etc.)
- ✓ Einhaltung von Abholregeln (Schluss mit teilweise chaotischen Begleitumständen, die die Straßensammlung mit sich bringt)
- ✓ Starke Einschränkung von unkontrollierter, anonymer Bereitstellung von Beistellmüll (wie Müllsäcke, Kartons, Autoreifen usw.)
- ✓ Kein zusätzlicher Fahr- und Wühltourismus (Belästigungen, Lärm, Abgase) durch Sammelinteressenten
- ✓ Deutliche Kostenreduzierung für unerlaubte Abfallentsorgung
- ✓ Sauberes Straßenbild
- ✓ Stärkere Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers für seinen Abfall

Zusammenfassend wird die Anfrage von Herrn Schumacher mit einem klaren „JA“ beantwortet. Durch Umstellung auf eine Abruf-Sperrmüllsammlung ist es sehr einfach, die beschriebenen negativen Begleitumstände zu vermeiden.

Die Sperrmüllentsorgung kann ab dem Jahre 2011 so umgestellt werden, dass

- die Unordnung in den Straßenzügen vermieden,
- der Mülltourismus durch Trödelhändler unterbunden,
- die Sicherheit auf Straßen und Gehwegen verbessert, und
- Zeit und Kosten für die Nachberäumung des kleinteilig zerfledderten, liegen gebliebenen Mülls entfallen.

Zur Sicherstellung eines abgestimmten Vorgehens ist ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung zur Erstellung einer Vorlage zu erteilen, in der die Systembeschreibung sowie die Details dieser Lösung vorgestellt werden sollen.

TOP M 10/0167

13.6:

TOP 7.7: F 10/0137

Anfrage Frau Hahn, SPD, zur Papierentsorgung (Verkaufsverpackungen)

Frau Hahn gibt folgende Fragen zu Protokoll:

Warum wurde in der Stadtvertretung keine geänderte Vorlage (nach Beschlusslage) zum Bereich Papierentsorgung eingebracht?

SPD-Fraktion
gez. Sybille Hahn

Antwort des Betriebsamtes

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf die Vorlage B 10/0038 (Abschluss des Vertrages über die Entsorgung von Verkaufsverpackungen der Fraktion PPK zwischen der Stadt Norderstedt und der Firma INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln) bezieht. Hierzu haben am 17.02.2010 der Umweltausschuss und am 09.03.2010 die Stadtvertretung Beschlüsse gefasst.

Konkret ist in der Niederschrift des Umweltausschusses am 17.02.2010 zu diesem TOP Folgendes protokolliert:

„Herr Josov bittet die folgende Anmerkung ins Protokoll aufzunehmen:

Vertragsänderungen oder eine Vertragsauflösung sollen jeweils unter Wahrung der Fristen im Umweltausschuss und der Stadtvertretung beschlossen werden.

*Herr Ahlers-Hoops bittet um Abstimmung zu dieser Regelung.
Der Vorsitzende Herr v. Appen lässt darüber abstimmen.*

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

Im Anschluss daran lässt der Vorsitzende über die Beschlussvorlage abstimmen.

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.“

Die Verwaltung hat mit der Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2010 u.a. die Vorlage B 10/0038 samt Auszug aus der Niederschrift des Umweltausschusses beigelegt.

In der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 09.03.2010 heißt es zu dieser Vorlage:

"Herr Schumacher stellt folgenden Ergänzungsantrag:

„Vertragsveränderungen oder eine Vertragsauflösung sollen ebenfalls im Umweltausschuss und in der Stadtvertretung unter Wahrung der Fristen beschlossen werden.“

Abstimmung über den Ergänzungsantrag von Herrn Schumacher:

Bei 41 Ja- und 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich angenommen. " Dem, wird in der Fassung der Anlage 1 zugestimmt

Tatsache ist, sobald im Ausschuss Anträge gestellt werden, die Auswirkungen auf den Beschlussvorschlag, den Sachverhalt oder die Anlagen haben, muss vom Fachamt für die Stadtvertretung eine Folgevorlage gefertigt werden.

Die folgenden Regelungen der Dienstanweisung für den Sitzungsdienst (DA 10/02) Ziff. 3.2.4 sind zwingend :

„Notwendigkeit von Folgevorlagen

Sobald eine Änderung an einer Vorlage aufgrund eines abweichenden Beratungsergebnisses im Ausschuss notwendig wird, ist von der Verfasserin/dem Verfasser der Vorlage eine Folgevorlage im Verfahren zu erstellen. Im Sachverhalt ist auf die Änderung hinzuweisen. Die Vorlage werden lediglich durch die Protokollführerin/den Protokollführer abgezeichnet. Dies gilt entsprechend, soweit von der Verwaltung nach Zustellung Änderungen oder Berichtigungen in Vorlagen oder Anlagen vorgenommen werden.“

Im Zusammenhang mit der im Umweltausschuss am 17.02.2010 protokollierten „Anmerkung“ von Herrn Josov, über die vom Ausschuss auf Antrag von Herrn Ahlers-Hoops abgestimmt wurde, hätte (statt Versendung eines Beschlussauszuges) bei nochmaliger Prüfung eine geänderte Folgevorlage für die Stadtvertretung gefertigt werden müssen.

Das Fachamt bittet, das Versehen zu entschuldigen.

TOP M 10/0168

13.7:

TOP 7.11: F 10/0141

Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn, SPD, zur Nichtmitnahme von z. B. Haustüren bei der Sperrmüllsammlung

Frau Hahn gibt folgende Anfrage zu Protokoll:

Warum werden z. B. Innentüren, Haustüren etc. nicht mehr durch das Betriebsamt während der Sperrmüllsammlung entsorgt?

Antwort des Betriebsamtes:

Der Stadt Norderstedt stellte sich wie allen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Wirkung vom 1. März 2003 mit Inkrafttreten der Altholzverordnung vom 5. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) die Frage, welche Vorgaben nach den hierin festgelegten Mengenschwellen für die Getrennthaltung von Altholz gelten, das zuvor zu einem großen Teil bei der Sperrmüll (Straßen-) Sammlung mitgenommen wurde.

Der Ordnungsgeber unterscheidet Holz in vier Kategorien:

- A I – Naturbelassenes Holz
- A II – Behandeltes Holz ohne Halogenverbindung in der Beschichtung bzw. Holzschutzmittel (verleimtes, beschichtetes oder lackiertes Holz)
- A III – Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
- A IV – mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (besonders überwachungsbedürftig)

Gemäß § 10 Altholzverordnung sind Erzeuger und Besitzer von Altholz, das in Mengen von mehr als 1 cbm (0,3 Tonnen) pro Tag anfällt, zur Getrennthaltung verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der §§ 3 (Verwertung), 8 (Inverkehrbringen) und 9 (Beseitigung) erforderlich ist.

Die Stadt Norderstedt, der WZV und andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben diesen rechtlichen Erfordernissen seinerzeit bereits Rechnung getragen, als über die Abfallwirtschaftssatzung Bau- und Abbruchabfälle sowie schadstoffbelastete Holzzäune von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen wurden.

In § 13 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt heißt es u.a. Bau- und Abbruchabfälle .. und zusätzlich alle mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer (Altholzkategorie IV i.S. §2 der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz -Altholzverordnung -) sind als sperrige Abfälle ausgeschlossen.

Bestimmte Holzaußentüren können zwar im Einzelfall noch der Kategorie III zugeordnet werden; eine Unterscheidung für die Müllwerker zwischen Kategorie III oder IV ist vor Ort jedoch sehr schwierig, so dass die Mitnahme von Türen ab dem Jahr 2002 generell bei der Sperrmüllabholung ausgeschlossen wurde. Für die getrennte Holzerfassung gibt es das Angebot der Sortierschleife auf dem Recyclinghof.

Die Regelung der Nichtabholung von Holztüren bei der Sperrmüllsammlung gilt analog bei anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Schleswig-Holstein wie z.B. WZV, Pinneberg (Fachdienst Abfall), Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD), Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF), Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH), Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AwR).

Die Stadt Norderstedt gibt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zum Abfallbereich auch ausführliche Informationen zum Sperrmüll z.B. in Form von Flyern und im Internet heraus.

Sperrmüllabfuhr

Allgemeine Informationen zur Sperrmüllabfuhr in Norderstedt.



TOP M 10/0170

13.8:

TOP 7.6: F 10/0136

Anfrage Herr Hartmann, SPD, zur Aufstellung von Hundestationen

Herr Hartmann gibt folgende Frage zu Protokoll:

Aufstellung von Hundestationen

Wie viel kostet die Anschaffung und flächendeckende Aufstellung sogenannter Hundestationen, an denen Hundebesitzer Tüten zum Aufsammeln von Hundekot und einen Abfallbehälter zum Entsorgen gefüllter Kottüten finden?

Diese Hundestationen sind darüber hinaus mit dem Hinweis versehen, dass das Liegenlassen des Hundekots eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit welchem Bußgeld gerechnet werden muss.

Die SPD-Fraktion möchte außerdem wissen, wie hoch das Bußgeld für liegengelassenen Hundekot ist.

Mit der Bitte um eine schriftliche Beantwortung.

Antwort Betriebsamt, Team Natur und Landschaft und Amt für Ordnung und Bauaufsicht

Zunächst wird einleitend das Thema „Hundekot“ hinsichtlich der Problemstellung und der rechtlichen Hintergründe beleuchtend.

Probleme:

- Leider ist in allen Orten Deutschlands die Verschmutzung öffentlicher Bereiche durch Kot von weit mehr als vier Millionen Hunden ein schwer zu lösendes Problem. Auf den Bereich der Stadt Norderstedt entfallen bei ca. 2700 Hunden ca. 0,8 Tonnen (ca. 0,3 kg je Hund) Hundekot täglich.
- Auch in Norderstedt ist es für viele Hundehalter bedauerlicherweise selbstverständlich, Hunde an jeder Straßenecke, auf Gehwegen und in Grünanlagen ihr Häufchen absetzen zu lassen, ohne die Hinterlassenschaft selbstverantwortlich zu beseitigen.
- Auch in Norderstedt stellt die "Tütenmethode" (das Entsorgen von Hundekot mittels Plastiksack- ggf. über Hundekotstationen) noch keine alltägliche Kulturtechnik (ähnlich dem Mülltrennen) dar.

- Hundehalter gehen auch in Norderstedt oft (fälschlicherweise) davon aus, dass mit der gezahlten Hundesteuer eine Beseitigung des Hundekots durch die Stadt zu erfolgen habe.
- Hundekot im öffentlichen Raum relativiert die vielfältigen positiven Wirkungen, die das Zusammenleben von Menschen und Hunden mit sich bringt.
- Hundekot im öffentlichen Raum ist ein Hygieneproblem, das vor allem Kleinkinder in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt. Zudem stellt Hundekot eine Infektionsquelle dar und ist ein idealer Nährboden für Bakterien und Würmer.
- Hundekot im öffentlichen Raum ist ein urbaner Stressfaktor.
- Es gibt zwar mehrere Rechtsnormen, die die Beseitigung von Verunreinigungen regeln, gleichwohl sind Kontrollen bzw. Sanktionen schwierig und sehr aufwändig.

Rechtlicher Hintergrund

Gem. § 46 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) hat, wer eine **öffentliche Straße** über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.

Gem. § 2 StrWG sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören als Straßenkörper, u. a. die Straßendecke, Gräben, Rand- und Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), Geh- und Radwege und als so genanntes Zubehör u. a. auch die Bepflanzung. Sie sind als Teile, die mit einer Straße im Zusammenhang stehen und dem Zug dieser Straße folgen, definiert. Unter der Bepflanzung wird das Böschungsrün und das so genannte Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und Grünflächen verstanden. (Kommentar zum StrWG SH von Gröller).

Soweit es sich nicht um eine Verunreinigung einer öffentlichen Straße, sondern um Verunreinigung in einer öffentlicher Grünfläche handelt, scheidet eine Ahndung nach dem StrWG aus.

Die Stadt Norderstedt hat als Grundstückseigentümer die Möglichkeit, sich gegen Verunreinigungen auf stadteigenen Flächen zu verwehren. Dem Grundstückseigentümer steht grundsätzlich ein Unterlassungs- und Abwehrenspruch nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu.

Lösungsansätze

- Verursacherprinzip Priorität geben
 - Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Kampagne zur Aufklärung der Hundebesitzer hinsichtlich Beseitigungspflicht für Hundekot (auch unter Einbeziehung von Tierschutzvereinen, Hundeschulen, Hundehalterverbänden, Tierarztpraxen, Hundesalons, Futterhandlungen, Hundezüchtern usw.)
- z. B. Hundefibeln, Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Spots in NOA 4, Anschreiben der Hundesteuerpflichtigen oder Beilagen zum Hundesteuerbescheid (wie zuletzt 2001) usw.
(Bereits 1984 und 1987 wurden sämtliche damaligen Hundehalter mit der

„Kleinen Hundefibel“ durch die Stadt Norderstedt versorgt.)

- Verstärkung repressiver Maßnahmen durch Kontrollen und Sanktionen („Hundekontrolleur“, ggf. Einsatz von 1 € Kräften oder in zeitlich befristeter Weise)
- Verabschiedung einer Satzung zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Norderstedt
- (zeitlich befristete) kostenlose Verteilung von Hundekotbeuteln
- Ausweitung von Verbotsschildern (z. Z. auf Kinderspielplätzen)
- Mehr Angebote für eingezäunte Hundeausläufflächen (Z. Z. Willy-Brandt-Park, Staatsforst Rantzaun nördlich Waldstraße sowie im Bau im Moorweg)
- Aufstellung von mehr Hundekotstationen

Konkret zu Hundekotstationen:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Erholung hat sich am 10.06.1981 einstimmig dagegen ausgesprochen, Automaten zum Verkauf von Reinigungssets „Dog-parat“ aufzustellen.

Seinerzeit waren die jetzt auf dem Markt vorhandenen Stationen mit den heute bekannten Beutelsystemen noch nicht so entwickelt.

Es gibt heutzutage in anderen Orten viel Vandalismusschäden in der Weise zu beklagen, dass alle Beutel aus den Automaten gezogen und in die freie Landschaft geworfen werden.

Bisher gibt es 2 moderne Hundekotstationen zur kostenlosen Bedienung in Norderstedt: a) im Kabels Stieg (in Kooperation mit Anliegern) und b) im Willy-Brandt-Park (innerhalb der eingezäunten Hundeausläuffläche seit Ende 2009) sowie 1 x in einfacher Form im Buschberger Weg.

Eine Hundekotstation kostet in der Anschaffung je nach Hersteller und System zwischen rd. 160 € und 860 € (ab ca. 285 € gibt es geeignete Modelle) und ein Karton mit 5.000 Tüten ab 100 €. Hinzu kommen die Kosten für die Unterhaltung und Leerung.

Die Verwaltung beabsichtigt, noch mehr Erfahrungen mit den Hundekotstationen zu sammeln. Eine flächendeckende Ausstattung (ca. 100 Stück) ist schon personaltechnisch nicht möglich.

Auch fehlt es derzeit den Hundehaltern mehrheitlich noch an Akzeptanz, den Hundekot per Hand mit einem dünnen Beutel aufzuheben und mehrere Hundert Meter weiter zu einem Abfallkorb zu tragen.

Ordnungswidrigkeiten:

Hundehalter bzw. Hundeführer, die die Hinterlassenschaften ihres Hundes nicht beseitigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Gem. § 56 Abs. 1 Nr. 9 StrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihr oder ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG nicht beseitigt.

Gem. § 56 Abs. 2 Halbsatz 2 StrWG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden. In der Praxis wird in der Regel von vielen Kommunen

zunächst eine Verwarnung mit Verwarngeld in Höhe von 35,00 € ausgesprochen. Im Wiederholungsfall würde die Geldbuße wesentlich höher ausfallen.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Grundsätze des OWiG i.V.m. der StPO zu beachten.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Beweissicherung führt die Verwaltungsbehörde ein Vorverfahren durch. Ein gerichtsfester Nachweis der Zuwiderhandlung hat sich in der Praxis häufig als schwierig erwiesen. Es ist erforderlich, dass festgestellte Verstöße zur Tatzeit dokumentiert und nachweisbar erfasst werden. Dieses kann beispielsweise die lückenlose Darlegung des Sachverhaltes, Zeugenaussagen und Fotos beinhalten. Ein Tatnachweis im Nachhinein ist oft nicht mehr möglich, daher ist die Beweiserhebung zur Tatzeit sehr wichtig. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit in der Praxis häufig problematisch.

TOP M 10/0222

13.9:

Bericht des Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 55 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für das Jahr 2009

S. hier zu Importierte Anlage zu UA/014/X zu TOP 13.9

Sachverhalt

1. Bauhof Friedrich-Ebert-Straße 76

Der Bauhof ist für die Zwischenlagerung nachfolgend aufgeführter Abfälle genehmigt:
Die genehmigte Lagermenge beträgt 5000 Tonnen/a.

Abfallschlüssel	Bezeichnung	max. Lagermenge in to
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	30
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	20
200301	gemischte Siedlungsabfälle (sortierfähig Abfälle aus dem Gewerbe)	30
200307	Sperrmüll	20
200303	Straßenkehrschutt	60
190801	Sieb- und Rechenrückstände (Sielrückstände)	30
200201	Biologisch abbaubare Abfälle (ausschließlich Park- und Gartenabfälle)	20
170605	Asbesthaltige Baustoffe	20
170407	Gemischte Metalle	20
160103	Altreifen	1

Gemäß Änderungsanzeige vom 11.08.2009 wurde die Genehmigung um folgende Abfallarten erweitert.

120117	Strahlmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	5
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5

Insgesamt wurden 2009 (einschl. Straßenkehricht und Sieb- und Rechenrückstände) 1962 Tonnen Abfall über dem Bauhof Friedrich-Ebert-Straße entsorgt.

Die Meldung der Jahresmengen 2008 an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erfolgte fristgerecht.

Unterweisung:

Für alle Mitarbeiter, die Arbeiten geringen Umfangs mit asbesthaltigem Material, (Lagerhaltung, Transport, Beratung) durchführen, wurde am 24.06.2009 eine Inhouse-Schulung durchgeführt. Die notwendige Unterweisung wurde durch den Betriebsbeauftragten für Abfall organisiert.

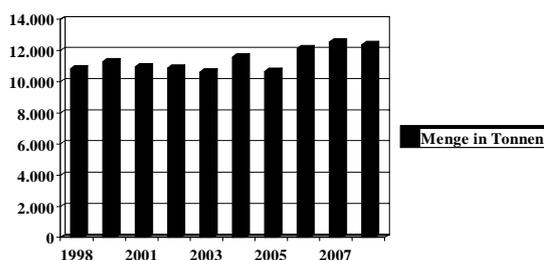
2. Hausabfall:

A) Restabfall:

Die Restabfallmenge betrug im Jahr 2009 11.473 to (Vorjahr 12369 to) und ist damit um ca. 900 Tonnen niedriger als im Vorjahr. Dies entspricht einer Durchschnittsmenge von 159,04 Kg/Jahr und Einwohner.

Wesentlicher Grund für die geringeren Mengen hierfür ist, dass erstmalig die über Umleerbehälter erfassten Gewerbeabfallmengen separat erfasst wurden.

Restabfallmengen



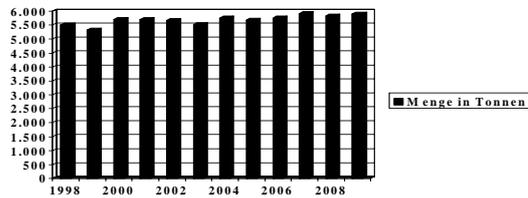
B) Bioabfall:

Mit 5.896 Tonnen getrennt erfasster Bioabfälle im Jahr 2009 wurde die Vorjahresmenge von 5.818 Tonnen geringfügig überschritten. Damit wurde die Grenze von 80 Kg/Jahr und Einwohner mit 81,73 Kg erneut überschritten. Es handelt sich dabei um die Jahreshöchstmenge seit Einführung der Biotonne.

Die Qualität des angelieferten Abfalls wurde bis auf wenige Ausnahmen von der Kompostierungsanlage als gut bezeichnet. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass

sich die Bioabfallerfassung seit Einführung der Biotonne im Jahr 1996 auf konstantem Niveau befindet.

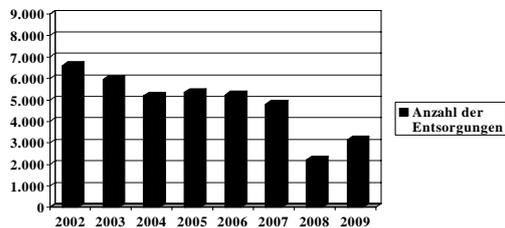
Bioabfallmengen



3. Gewerbeabfall

Die Gesamtmenge der der Stadt Norderstedt zur Entsorgung angebotenen Gewerbeabfallmengen betrug im Jahr 2009 insgesamt 3.143 Tonnen. (2008: 2.220 to) Ein Grund für die Steigerung zum Vorjahr ist die separate Erfassung der über Umleerbehälter im Gewerbeabfall.

Entwicklung der Gewerbeabfallmengen (Gesamtmenge)



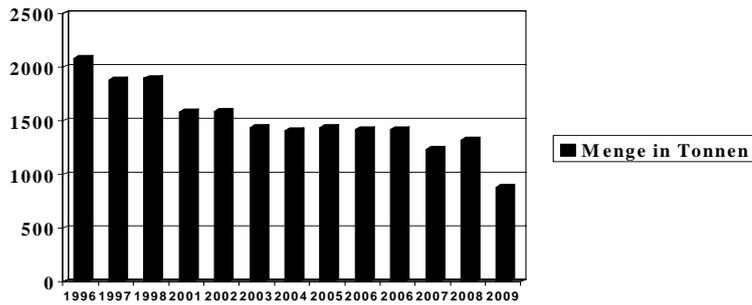
4. Straßenkehricht und Sielrückstände

Die Entsorgung wurde für 2009 ausgeschrieben und der Auftrag an ein neues Unternehmen erteilt.

Die Entsorgung von Straßenkehricht und Sielrückständen findet weiterhin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwertung statt.

2009 wurden insgesamt **882 Tonnen** Kehrgut und Sielrückstände vertragsgemäß verwertet. Die eingesammelte Menge war damit wesentlich niedriger als im Vorjahr (1.324 Tonnen).

Entwicklung der Kehrgut- /Sielerückstandsmengen



5. Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb

Am 29.06.2009 fand die Wiederholungsprüfung für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb statt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser jährlich vorgeschriebenen Überprüfung der Zertifizierung ist das Betriebsamt berechtigt, weiterhin das Gütesiegel Entsorgungsfachbetrieb zu führen (s. Anlage). Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

6. Wertstofffassung

Die nachstehende Tabelle zeigt die Menge der im letzten Jahr erfassten Wertstoffmengen.

Tonnen/Jahr							
Jahr	Sperrmüll	Strauchw./Gartenabf.	Altglas	Altmetall	LVP	Altpapier	Altkleider
2008	1.519	4.511	1.579	236	2.379	6.065	541
2009	1.377	5072	1.809	65	2.368	6.033	527
Kg /Einwohner							
2008	21,20	62,96	22,03	2,62	33,20	84,65	7,55
2009	19,09	70,31	25,25	0,90	32,82	83,63	7,36

Für die Fraktion Altglas wurde die Vorjahresmenge um ca. 15 % überschritten, so dass 2009 wieder annähernd die Mengen von 2007 (1895 Tonnen) erreicht wurden.

Die erfasste Menge PPK erreichte mit 6.033 Tonnen annähernd den Vorjahreswert (2008: 6.065 to).

Gleiches gilt für die Fraktion LVP. Hier betrug die eingesammelte Menge 2009 2.368 Tonnen (2008: 2.379 to).

TOP M 10/0244

13.10:

Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

Sachverhalt

Im Dezember 2008 ist die neue Richtlinie über Abfälle der Europäischen Union in Kraft getreten. Gemäß Artikel 40 dieser Abfallrichtlinie sind deren Bestimmungen von den Mitgliedsstaaten bis spätestens zum 12. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Zu diesem Zweck muss das deutsche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz novelliert werden.

Hierzu hat das Bundesweltministerium am 09.03.2010 einen Arbeitsentwurf vorgelegt.

Der Entwurf umfasst 217 Seiten. Wenn Sie Interesse an diesem Arbeitsentwurf haben, teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse mit, wir werden Ihnen dann umgehend den Entwurf zu mailen; alternativ finden Sie diesen Entwurf auf:

www.bmu.de/abfallwirtschaft/neue_rechtsvorschriften/doc/45401.php

Der aktuelle Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinien 2008/98/EG in deutsches Recht.

Kontrovers diskutiert wird aktuell die Stärkung der kommunalen Abfallwirtschaft und parallel neue Ansätze für ein verstärktes privatwirtschaftliches Engagement.

Als Anlage ist eine Kopie einer Fachzeitschrift sowie die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 30.03.2010 als Landkreisinfo beigefügt.

Herr Sandhof verteilt an die Ausschussmitglieder eine Informationsbroschüre zum Thema Sperrmüll (Anlage 5).

Anfrage

TOP

13.11:

Anfrage Herr Nothhaft: Parkpflegekonzept

Herr Nothhaft fragt nach einem Parkpflegekonzept für das Norderstedter Stadtgebiet.

Herr Sandhof und Herr Kerlin beantworten diese Frage direkt.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 14 :

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

Es liegen keine Berichte und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil vor.

Der Vorsitzende Herr von Appen schließt die Sitzung um 20.55 Uhr.